



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. Mai 1963

Nr. 2690

Am 18. November 1960 (RRB Nr. 6003) hat der Regierungsrat die Baulandumlegung "Lingeriz II", Grenchen bezüglich des südlich der Lingerizstrasse gelegenen Gebietes grundsätzlich genehmigt. Da die Erschliessung der nördlich der Lingerizstrasse gelegenen Grundstücke nicht befriedigend erschien, wurde in Ziff. 5 des Dispositivs die Einwohnergemeinde Grenchen ersucht, eine zweckmässigere Lösung vorzulegen.

Gegen die Baulandumlegung Lingeriz II sind seinerzeit zwei Beschwerden eingereicht worden, die teils durch Abweisung (Beschwerde des Herrn Otto Gilomen, Uhrmacher, Lengnau), teils durch Rückzug (Frau Martha Maire-Renfer, Wiedlisbach) erledigt werden konnten. Bei der letztgenannten Beschwerde handelte es sich nur um Entschädigungsfragen, welche in der Folge durch Verhandlungen geklärt und ohne Anrufung der kantonalen Schätzungskommission beigelegt werden konnten.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Für den nördlich der Lingerizstrasse gelegenen Teil wurde in der Zwischenzeit eine neue Lösung gefunden; die Parzellen 1 und 3 a sind nun an ihrer Längsseite durch die Lingerizstrasse erschlossen. Die seinerzeit im Regierungsratsbeschluss Nr. 6003 vom 18. November 1960 erwähnte mangelhafte Erschliessung der Parzelle Nr. 1, die damals eine Länge von 220 m aufwies, aber nur mit 55 m im Westen und 4,5 m im Osten an die projektierte Erschliessungsstrasse anstiess, ist nun behoben. Aus diesem Grunde kann auch bezüglich des nördlichen Teiles der Baulandumlegung Lingeriz grundsätzlich die Genehmigung erteilt werden.

II.

Die Vermessung und Vermarkung der genannten Baulandumlegung Lingeriz II ist ordnungsgemäss durchgeführt worden. Es liegt darüber ein Flächenverzeichnis vor, woraus der alte und der neue Zustand ersichtlich sind. Die Dienstbarkeiten wurden bereinigt, worüber ebenfalls ein entsprechendes Verzeichnis vorliegt. Dazu ist zu bemerken, dass fast alle auf den ehemaligen Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten aufgehoben werden konnten. Bezüglich der Erschliessungsstrasse, die westlich der Parzellen 10 und 12 vorbeiführt, ist folgendes zu sagen:

Zwischen den Grundeigentümern von GB Grenchen Nr. 6142 und GB Grenchen Nr. 3658 und der Gemeinde Grenchen besteht eine schriftliche Vereinbarung, wodurch der Landerwerb für den Ausbau dieser Erschliessungsstrasse obligatorisch sichergestellt wird. Die nötigen Schritte für den Uebergang des Eigentums (Vermarkung, Vermessung und grundbuchliche Behandlung) sind in Auftrag gegeben.

Der definitiven Genehmigung der Baulandumlegung Lingeriz II in Grenchen steht demnach nichts mehr im Wege. Obschon erst heute der grundsätzliche Beschluss über die Genehmigung des nördlichen Teils gefasst werden kann, steht auch der definitiven Genehmigung dieses Teiles verfahrensmässig nichts im Wege.

Die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen, ist zu beauftragen, den neuen Besitzstand gemäss Flächenverzeichnis und Verzeichnis der bereinigten Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulandumlegung Lingeriz II in Grenchen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie die Dienstbarkeitsbereinigung die definitive Genehmigung erteilt.
2. Die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen, wird beauftragt, den neuen Besitzstand gemäss Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Dienstbarkeitsbereinigung im Grundbuch einzutragen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 30.-- (St. Nr. 689)KK

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 3

Schmid

Bau-Departement (5), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten

Jur. Sekretär Bau-Departement (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2)
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen (14), mit Akten
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen (2), mit Akten
Herrn Max Buser, Ingenieurbüro, Solothurn (2)

